

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/253 —**

**Genehmigungen für Rüstungsexporte an den Irak**

- I. *Statistische Angaben über genehmigte Rüstungsexporte an den Irak*
1. Wie erklärt sich die Bundesregierung die folgenden widersprüchlichen Auskünfte:  
einerseits behauptet der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft Beckmann, daß „Daten für die Zeit vor 1982... nicht mehr verfügbar“ sind (Drucksache 11/8482, Frage 1),  
andererseits zitiert der Präsident des Statistischen Bundesamtes, Hölder, gegenüber der Presse offenbar aus offiziellen Unterlagen über Rüstungsexporte an den Irak aus den 60er Jahren?

Die zitierte Aussage über nicht mehr verfügbare Daten aus der Zeit vor 1982 betrifft die Ausfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Die Aussage des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes kann sich hingegen nur auf die tatsächlich erfolgten Ausfuhren von Kriegswaffen beziehen, da nur diese gesondert in der Statistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesen werden. Es liegt insoweit keine widersprüchliche Auskunft der Bundesregierung vor, da es sich um verschiedene Warengruppen und Sachverhalte handelt. (S. auch Antwort zu I. 2.)

2. Über welche Art von offiziellen Genehmigungs- oder Ausfuhrunterlagen verfügt der Präsident des Statistischen Bundesamtes, die dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit bisher nicht zur Kenntnis gebracht wurden?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Klaus Beckmann, vom 17. Juni 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Das Statistische Bundesamt verfügt über statistische Ausfuhrmeldungen der Grenzzollämter, die wegen der darin enthaltenen Einzelangaben der exportierenden Firmen dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit aus rechtlichen Gründen nicht zur Kenntnis gebracht werden können. Angaben über Ausfuhrgenehmigungen liegen dem Statistischen Bundesamt nicht vor.

3. Wie erklärt die Bundesregierung die Aussagen von Staatssekretär Beckmann (Drucksache 11/8482, Frage 1) im übrigen vor dem Hintergrund detaillierter Auskünfte von Staatssekretär Dr. Erich Riedl am 6. Juni 1988 auf eine Nachfrage des Abgeordneten Bohl (CDU) über genehmigte Rüstungsexporte an Nicaragua unter Somoza in den 70er Jahren?

Die Auskunft von Staatssekretär Dr. Riedl betraf Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und nicht AWG-Genehmigungen. Es liegt insofern kein Widerspruch zu der von mir zitierten Aussage vor.

4. Wird das Statistische Bundesamt in Abkehr von seiner bisherigen Geheimhaltungspraxis über Ausfuhren von Rüstungsgütern zukünftig monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Statistiken vorlegen?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich zu einer weitergehenden Veröffentlichung der Daten über Rüstungsexporte bereit. In welcher Form dies geschehen soll, wird gegenwärtig zwischen den beteiligten Stellen der Bundesregierung beraten.

5. Kann die Bundesregierung nunmehr aufgrund der Datenkenntnis des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes Auskünfte darüber machen, in welchem Umfang Waren der Ausfuhrliste A bis C zwischen 1980 und 1982 an den Irak genehmigt wurden? Wenn nein, warum werden dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit kein Einblick in statistisch aufbereitete Daten der bundesdeutschen Rüstungsexportpolitik ermöglicht?

Wie in der Antwort auf Frage I.2 bereits erläutert, liegen dem Statistischen Bundesamt die Angaben über erteilte Ausfuhrgenehmigungen nicht vor.

Die Angaben über die Höhe der nach dem Außenwirtschaftsgesetz erteilten Genehmigungen werden im Bundesamt für Wirtschaft (BAW) zusammengestellt. Wegen der festgelegten Aufbewahrungsfrist der Unterlagen von zehn Jahren sind sie erst ab 1981 verfügbar; ab 1982 erfolgt im BAW eine DV-mäßige Erfassung. Die Angaben über erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Waren der Abschnitte A bis E sind in dem inzwischen veröffentlichten Bericht der Bundesregierung über legale und illegale Waffenexporte in den Irak vom 8. Mai 1991 (Drucksache 12/487) enthalten. Im übrigen wird auf die Antworten zu Fragen I.1 und I.2 verwiesen.

6. Was hat die Bundesregierung angesichts dieser Genehmigungen zu ihren über zehnjährigen Behauptungen vor dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit zu sagen, daß sie keinerlei Rüstungsgüter an die kriegführenden Parteien des Irak oder Iran während ihres Krieges genehmigt habe?

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß während des iranisch-irakischen Krieges keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes nach Irak und Iran erteilt wurden.

Genehmigungen für die Ausfuhr von Waffen und Munition nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste wurden nur ausnahmsweise für Pistolen, Jagd- und Sportwaffen, die keine Kriegswaffen sind, und dazugehörige Munition erteilt. Für andere Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, z. B. Ersatz- und Verschleißteile für früher gelieferte Anlagen, Ausrüstung von Instandsetzungswerkstätten, elektronische Ausrüstungen, Militärfahrzeuge (keine Panzer) wurden in Einzelfällen Genehmigungen erteilt.

7. Welche Waren der Ausfuhrliste Teil I A – „Waffen, Munition und Rüstungsmaterial“ – wurden von 1982 bis 1986 durch die Bundesregierung an den Irak genehmigt (Warenbezeichnung, Positionsnummer der Ausfuhrliste, Stückumfang und DM-Umfang der einzelnen Genehmigungen aus Teil I A)?
8. Wenn nein (auf Frage II.7.):  
Mit welchem Recht verweigert die Exekutive dem Deutschen Bundestag jede verfassungsrechtlich vorgeschriebene Kontrolltätigkeit über die von ihr genehmigten Rüstungsexporte an den Irak, der damals einen Angriffskrieg gegen den Iran führte, sowie die parlamentarische Kontrolle von Behauptungen der Bundesregierung und des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes?

Die Bundesregierung hat detaillierte Angaben über die erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach Irak in dem inzwischen veröffentlichten Bericht der Bundesregierung über legale und illegale Waffenexporte in den Irak und die Aufrüstung des Irak durch Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Mai 1991 (Drucksache 12/487) gemacht. Im übrigen hat die Bundesregierung wiederholt in vertraulicher Form, z. B. in Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages, zu Einzelfällen Stellung genommen.

9. Befanden sich unter den Genehmigungen der Ausfuhrliste A genehmigungspflichtige Ausrüstungen, Bestandteile oder toxikologische Wirkstoffe für die Herstellung von ABC-Massenvernichtungsmitteln gemäß der Positionsnummer 07 der Liste A, und wenn ja, in welchem DM-Umfang?

Nein. Für Teil I Abschnitt A – Ausfuhrlistenposition 0007 wurden keine Genehmigungen erteilt.

10. Welche nach Teil I A genehmigungspflichtigen militärischen Fahrzeuge oder gepanzerten Fahrzeuge hat die Bundesregierung in welchem Jahr an den Irak genehmigt?

Auf die Antwort zu den Fragen I.7 und I.8 wird verwiesen.

11. Hat die Bundesregierung bei der Genehmigung von Teilen, Maschinen und Konstruktionsunterlagen zur Fertigung bundesdeutscher gepanzerter Fahrzeuge in Brasilien oder Ägypten von den deutschen Lieferanten gemäß § 30 AWG „indirekte Endverbleibbestimmungen“ (Zitat der Bundesregierung) verlangt, um einen Reexport dieser Rüstungsgüter aus Ägypten oder Brasilien beispielsweise an den Irak zu verhindern?

Soweit für ausfuhrgenehmigungspflichtige Zulieferungen Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden, sind keine indirekten Endverbleibserklärungen verlangt worden, da keine Anhaltspunkte für eine beabsichtigten Export in dritte Länder vorlagen.

12. Welchen Rüstungsexportanträgen gemäß Teil I A der Ausfuhrliste an den Irak hat der Bundessicherheitsrat in den letzten zehn Jahren stattgegeben?

Der Bundessicherheitsrat hat für Lieferungen nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste in den Irak keine Genehmigungen erteilt.

13. Trifft es zu, daß der Bundeskanzler von 1982 bis heute Vorsitzender dieses Kabinettsausschusses ist?

Ja.

14. Warum unterliegen auch die Entscheidungen des Bundessicherheitsrates keiner Kontrollmöglichkeit des Deutschen Bundestages?

Dies würde zu einer Verwischung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Exekutive und Legislative führen.

15. Welche genehmigungspflichtigen Spezialmaschinen aus Teil I A der Ausfuhrliste wurden zur Produktion welcher Rüstungsgüter seit 1982 an den Irak genehmigt? Wurden auch diesbezügliche Ersatzteile und Konstruktionsunterlagen für die Rüstungsproduktion, die nach Teil I A genehmigungspflichtig sind, an den Irak genehmigt?

Auf die Antwort zu den Fragen I.7 und I.8 wird verwiesen.

16. Welche „vitalen außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ rechtfertigten nach Ansicht der Bundesregierung ausdrückliche Exportgenehmigungen für „Waffen, Munition und Rüstungsmaterial“ (offizieller Titel der Ausfuhrliste Teil I A) an den kriegführenden Irak zwischen 1982 und 1986 in Höhe von 357 Mio. DM (vgl. Formulierung in den noch von der früheren SPD/FDP-Regierung im Jahr 1982 verabschiedeten Grundsätzen zum Rüstungsexport)?

Vitale Interessen, d. h. außen- und sicherheitspolitische Interessen unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß Ziffer 9 der Rüstungsexportpolitischen Grundsätze der Bundesregierung vom 28. April 1982 Voraussetzung für die Genehmigung der Ausfuhr von Kriegswaffen in Länder außerhalb der NATO. Die Ausfuhr von Kriegswaffen nach Irak ist seit 1961 nicht genehmigt worden.

Gemäß Ziffer 11 der Rüstungsexportpolitischen Grundsätze wurden Genehmigungen für den Export von sonstigen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I A der Ausfuhrliste – soweit es sich nicht um kriegswaffennahe Rüstungsgüter handelt – in Länder außerhalb der NATO erteilt, soweit Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts nicht entgegenstehen. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes vor Inkrafttreten des VN-Embargos in Einzelfällen Ausfuhr i. S. des Teils I A und des Teils I C der Ausfuhrliste nach Irak genehmigt.

*II. Genehmigungen für den Export von Waren der „Kernenergie“-Liste an den Irak im Jahr 1982*

1. Welche Waren (ggf. Positionsnummern der Ausfuhrliste I B) der international standardisierten „Kernenergieliste“ (Teil I B zum AWG) genehmigte die Bundesregierung im Jahr 1982?

Es wurden 1982 für Waren des Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste Genehmigungen für Lieferungen nach dem Irak im Wert von 1,0 Mio. DM erteilt; es handelte sich vor allem um geringe Mengen von Materialien für kerntechnische Zwecke (AL-Pos. 0102, 0104, 0105, 0109) sowie ein Gerät aus der Positon 0201. Die Genehmigungserteilung erfolgte, nachdem die ausschließlich zivile Verwendung der Ware geprüft worden war.

2. Wurde die internationale Atomenergiebehörde von der Bundesregierung über die Exportgenehmigungen unterrichtet? Wenn nein, warum nicht?

Der Irak ist Mitgliedstaat des Nichtverbreitungsvertrages (NVV), er war dies auch im Jahr 1982 und hat als solcher das umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) unterzeichnet.

Gemäß der international abgestimmten Verfahrensweise werden Nuklearexporte aufgrund der Zugehörigkeit zum NVV nicht an die IAEO gemeldet.

*III. Genehmigungen für den Export von „Waren von strategischer Bedeutung“ (Ausfuhrliste Teil I C) an den Irak zwischen 1982 und 1989*

1. Welche außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigten die hohen Exportgenehmigungen der Ausfuhrliste C an den Irak (vgl. Drucksache 11/8482: zwischen 1982 und 1989 im Umfang von 653 Mio. DM)?

Auf die Antwort zu Frage I.16 wird verwiesen.

2. In welchem DM-Umfang genehmigte die Bundesregierung seit 1982 Waren aus folgenden Unterabschnitten der Liste Teil I C an den Irak:  
Metallbearbeitungsmaschinen, chemische Anlagen, elektrische Anlagen und Kraftherzeugungsanlagen, allgemeine industrielle Ausrüstungen, Transportmittel, elektronische Geräte und Präzisionsgeräte?

In dem bereits zitierten Bericht an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/487) hat die Bundesregierung Einzelheiten über erteilte Ausfuhrgenehmigungen nach Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste bekanntgegeben.

3. In welchem DM-Umfang genehmigte die Bundesregierung seit 1982 die nach Teil I C genehmigungspflichtigen Ausfuhren von Raketen, gelenkten oder un gelenkten Flugkörpern sowie dafür bestimmte Bestand- oder Einzelteile an den Irak?

Für genehmigungspflichtige Ausfuhren von Raketen, gelenkten oder un gelenkten Flugkörpern sowie dafür bestimmte Bestand- oder Einzelteile wurden keine Genehmigungen erteilt.

4. In welchem DM-Umfang genehmigte die Bundesregierung seit 1982 die nach Teil I C genehmigungspflichtigen Flugzeuge, Hubschrauber, Flugmotoren und Luftfahrtausrüstungen an den Irak?

Auf die Antwort zu III. 2 wird verwiesen.

5. Trifft es zu, daß die Bundesregierung für Saad-16 bestimmte Funktechnologie, Anlagen zur Vermessung von Raketenflugbahnen, Windkanälen, Computersoftware sowie spezielle Werkzeugmaschinen gemäß Teil I C zum Außenwirtschaftsgesetz an den Irak genehmigte?

Ja. Zu den Einzelheiten wird auf Punkt IV 1.3 und 2.2 des Berichts der Bundesregierung über legale und illegale Waffenexporte in den Irak und auf die Aufrüstung des Irak durch Firmen der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 12/487) verwiesen.

6. Trifft es zu, daß die Bundesregierung für ein Raketengelände bei Kerbarla im Irak („Projekt 395“) nach Teil I C genehmigungspflichtige Flugbahn-Vermessungssysteme, Werkzeugmaschinen und elektronische Spezialwaren an den Irak genehmigte?

Ausfuhrgenehmigungen für einen Standort bei Kerbarla sind nicht feststellbar. Es wurden jedoch Genehmigungen für zentrale irakische Einkaufsorganisationen erteilt. Es erscheint daher möglich, daß diese die betreffenden Waren an den genannten Standort verbracht haben. Es handelte sich dabei nicht um Waren, deren Zweckbestimmung auf eine Verwendung im Raketenbereich schließen ließ.

7. Trifft es zu, daß die Bundesregierung nicht von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, genehmigungspflichtige Zulieferungen an den Kooperationspartner Frankreich für die ROLAND-Raketenproduktion gemäß § 7 AWG zu stoppen, als Frankreich ROLAND-Raketen an den Irak liefern wollte?

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage ausführlich in Kapitel 1 Ziffer II ihres Berichts über legale und illegale Waffenexporte in den Irak (Drucksache 12/487) Stellung genommen.

8. Sind die früheren MBB-Anteilseigner auf Länderebene, also die Bundesländer Bayern, Hamburg und Bremen, in der Vergangenheit zum Zwecke der Verhinderung bestimmte Rüstungsexporte aus dem Hause MBB an den kriegführenden Irak über Frankreich bei der Bundesregierung vorstellig geworden?

Nein.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die nach Teil I C seit 1982 an den Irak genehmigten Güter unter anderem auch an Regierungsstellen und das Militär als „Endempfänger“ genehmigt wurden?

Ja.

10. Weshalb wurde deutschen Firmen bei ihren seit 1982 an den Irak genehmigten Exporten von Waren nach Teil I C keine Auflagen gemäß § 30 AWG erteilt, „sich in festgelegten Fristen über den Verbleib und die Anwendung des gelieferten Systems“ zu informieren (vgl. Bundesamt für Wirtschaft: Die Ausfuhr von Embargowaren. Eschborn, Seite 44)?

Bei der zitierten Kontrollpflicht handelt es sich um eine zusätzliche Auflage bei bestimmten Exporten nach Oststaaten, die aufgrund besonderer internationaler Absprachen auferlegt werden. Auf diesen Zusammenhang wurde in der Veröffentlichung des Bundesamts für Wirtschaft „Die Ausfuhr von Embargowaren“ hingewiesen.

11. Haben Vertreter der Bundesregierung im Irak Vor-Ort-Inspektionen bei zweifelhaften „dual-use“-Projekten durchgeführt? Wenn ja, wann?

Amtliche Kontrollen vor Ort sind völkerrechtlich nur mit Zustimmung des betreffenden Staates zulässig. Nur in dem Einzelfall der teilweisen Berichtigung des Chemiekomplexes Samarra durch zwei deutsche Techniker, die dorthin mit Einverständnis der irakischen Regierung von der Bundesregierung entsandt worden waren, hat es eine „Vor-Ort-Inspektion“ gegeben.

IV. *Exportgenehmigungen für Waren der sogenannten „Chemieanlagen“-Liste*

1. Kann die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag noch einmal ausdrücklich bestätigen, daß sie noch im Jahr 1989 an den Irak genehmigungspflichtige Güter der Chemieanlagen-Liste genehmigte, und um welche Chemikalien, Technologien, Teillieferungen, Konstruktionsunterlagen oder Spezialmaschinen, die zur Herstellung chemischer Massenvernichtungswaffen geeignet sind, handelte es sich dabei?

Ja. Die Genehmigung der Waren nach Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste erfolgte, weil keine Zweifel an der zivilen Verwendung der Waren bestanden und diese in keinem funktionellen Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen Waffen standen.

2. Welche Interessen der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigten den Export sensibler Chemieanlagen an einen Staat, der selbst vor Giftgasmassakern an der eigenen Bevölkerung nicht zurückschreckt?

Die Bundesregierung hatte und hat kein Interesse daran, den Export von sensiblen Chemieanlagen an einen Staat zu genehmigen, der selbst vor dem Einsatz von Giftgas gegen die eigene Bevölkerung nicht zurückschreckt.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß bestimmte ausfuhrgenehmigungspflichtige Komponenten, die beispielsweise für den Einsatz in der Erdölindustrie bestimmt waren, genehmigt wurden, weil keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Verwendung vorlagen.

3. Werden angeblich nur für zivile Zwecke genehmigte Exporte der sensiblen Chemieanlagen-Liste durch Vor-Ort-Inspektionen der Lieferanten kontrolliert, wie es z.B. durch ergänzende Auflagen gemäß § 30 AWG jahrelang Praxis gegenüber osteuropäischen Staaten war (vgl. Bundesamt für Wirtschaft: Die Ausfuhr von Embargowaren)? Wenn nein, aus welchen politischen Gründen erhielt der Irak eine Vorzugsbehandlung durch die Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage III. 10 wird verwiesen.

V. *Allgemeine Folgerungen für den Rüstungsexport:*

1. Wird die Bundesregierung nach Beendigung des Golfkrieges außenpolitische Maßnahmen zur Rückabwicklung von bundesdeutschem Rüstungsmaterial aus dem Irak verlangen, die in diesem Krieg nicht zerstört wurden? Wenn nein, warum erwägt die Bundesregierung keine derartige Initiative zum Schutze anderer Staaten der Golfregion?

Für die Rückabwicklung von Verträgen, die deutsche Firmen mit dem Irak geschlossen haben, gibt es keine gesetzliche Grundlage. An eine derartige Initiative ist seitens der Bundesregierung nicht gedacht.



2. Wird die im Gespräch befindliche „Verwendungszweckklausel“ für „dual-use“-Waren bisherige Prüfkriterien der „besonderen militärischen Konstruktion“ in Teil I A der Ausfuhrliste ersetzen oder wird lediglich die Ausfuhrliste C um einige weitere Waren ergänzt? Wenn ja, um welche?

Durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wurde der § 5c eingeführt. Hierdurch wird die Ausfuhr von Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren der Genehmigungspflicht unterstellt, wenn sie zur Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) oder zum Einbau in diese Gegenstände bestimmt sind, Käufer oder Bestimmungsland bzw. Land des Einbaus ein Land der Länderliste H ist und wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat. Diese Vorschrift ersetzt nicht das Prüfkriterium „besonders konstruiert“ in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, sondern ergänzt es.

Es werden damit jetzt auch solche Waren erfaßt, die entweder dieses Kriterium nicht erfüllen oder wegen ihrer allgemeinen Verwendbarkeit überhaupt nicht auf der Ausfuhrliste genannt sind.

3. Wird die Bundesregierung nach Beendigung des Golfkrieges wie frühere Bundesregierungen in den 60er Jahren die ganze Region des Nahen und Mittleren Ostens angesichts der herrschenden Spannungszustände mit einem Ausfuhrverbot für Rüstungsgüter aller Art belegen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Länder des Nahen und Mittleren Osten in ihrer politischen Situation große Unterschiede aufweisen. Ein genereller Stopp der Lieferungen von Rüstungsgütern an alle Länder der Region wird dieser Situation nicht gerecht. Die Bundesregierung wird daher wie schon bisher aufgrund einer sorgfältigen Prüfung aller maßgeblichen Umstände jedes Einzelfalles entscheiden, ob und in welchem Umfang die Lieferung von Rüstungsgütern in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens genehmigt werden kann.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sie im Unterschied zu allen anderen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens bisher nur bestimmte genehmigungspflichtige Exporte nach Libyen unter ein ausdrückliches Ausfuhrverbot im Sinne des AWG gestellt hat und für alle anderen Staaten eine allgemeine Prüfung genehmigungspflichtiger Exportanträge gilt?

Ja.

5. In welchem DM-Umfang hat die Bundesregierung zwischen 1980 und 1989 Waren der Ausfuhrlisten Teil I A, B, C, D und E an den Iran, Syrien, Israel, Saudi Arabien, Kuwait und Jordanien genehmigt?

Die Angaben über die Höhe der nach dem Außenwirtschaftsgesetz erteilten Genehmigungen sind im Bundesamt für Wirtschaft erst ab 1982 DV-mäßig erfaßt.

Die Tabellen (Anlagen 1 bis 6) umfassen Genehmigungen für Ausfuhren, die zum endgültigen Verbleib im Empfängerland bestimmt sind. Daneben wurden Genehmigungen für temporäre Ausfuhren erteilt, z. B. für Messen, zu Vorführungszwecken oder von Meß- und Prüfgeräten für Reparatur, Wartung, Inbetriebnahme u. ä.; die Rückführung dieser temporären Warenausfuhren in die Bundesrepublik Deutschland wird jeweils überwacht.

VB 4 – 06 31 02

Anlage 1

## Werte der erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach Iran in Mio. DM

## Abschnitt der AL

Jahr	A	B	C	D	E	Gesamt
1982	6,1	k. A.	10,9	–	–	k. A.
1983	189,1	0	67,7	–	–	256,8
1984	152,6	0	146,6	–	–	299,2
1985	99,0	0	581,2	0,3	–	680,5
1986	143,8	0	95,1	0	–	238,9
1987	43,3	0	89,4	0	–	132,7
1988	4,2	0	158,5	4,2	–	166,9
1989	0	0	699,4	0,5	–	699,9
1990	–	0	349,4	1,6	–	351,0

0 = bedeutet: weniger als 50 000 DM

– = bedeutet: keine Genehmigung erteilt

k. A. = Wert kann nicht veröffentlicht werden, um Rückschlüsse auf einzelne Exporteure zu vermeiden

## Anlage 2

VB 4 – 06 31 02

## Werte der erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach Israel in Mio. DM

## Abschnitt der AL

Jahr	A	B	C	D	E	Gesamt
1982	4,0	0	37,0	–	–	41,0
1983	6,8	0	58,9	–	–	65,7
1984	18,2	0	94,2	0,4	–	112,8
1985	20,3	0	89,2	2,9	–	112,4
1986	19,8	0	134,6	3,1	–	157,5
1987	15,0	0	73,3	0,8	–	89,1
1988	61,1	0	75,9	1,4	–	138,4
1989	14,6	0	80,5	3,9	–	99,0
1990	33,8	0	100,6	4,5	–	138,9

0 = bedeutet: weniger als 50 000 DM

– = bedeutet: keine Genehmigung erteilt

VB 4 – 06 31 02

Anlage 3

*Werte der erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach Jordanien in Mio. DM*

## Abschnitt der AL

Jahr	A	B	C	D	E	Gesamt
1982	0,2	0	1,0	–	–	1,2
1983	0,2	0	7,9	–	–	8,1
1984	10,5	0	0,7	–	–	11,2
1985	71,0	0	2,2	–	–	73,2
1986	2,7	–	4,2	–	–	6,9
1987	1,6	0	4,6	–	–	6,2
1988	2,0	0	27,9	–	–	29,9
1989	0,6	0	36,8	0,3	–	37,7
1990	0	–	1,8	0	–	1,8

0 = bedeutet: weniger als 50 000 DM

– = bedeutet: keine Genehmigung erteilt

## Anlage 4

VB 4 – 06 31 02

*Werte der erteilten Ausführungsgenehmigungen nach Kuwait in Mio. DM*

## Abschnitt der AL

Jahr	A	B	C	D	E	Gesamt
1982	24,4	–	29,3	–	–	53,7
1983	5,6	0	12,7	–	–	18,3
1984	0,4	–	40,0	–	–	40,4
1985	13,4	–	24,5	–	–	37,9
1986	5,7	–	25,3	–	–	31,0
1987	11,2	–	48,9	–	–	60,1
1988	0,5	–	7,4	–	–	7,9
1989	6,2	–	19,4	0,2	–	25,8
1990	2,4	–	30,8	–	–	33,2

0 = bedeutet: weniger als 50 000 DM

– = bedeutet: keine Genehmigung erteilt

VB 4 – 06 31 02

Anlage 5

*Werte der erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach Saudi-Arabien in Mio. DM*

## Abschnitt der AL

Jahr	A	B	C	D	E	Gesamt
1982	371,8	0	398,9	–	–	770,7
1983	37,9	0	53,8	–	–	91,7
1984	10,0	0	74,3	–	–	84,3
1985	172,0	–	76,1	–	–	248,1
1986	286,8	0	126,6	–	–	413,4
1987	53,9	–	242,7	–	–	296,6
1988	17,9	–	15,3	–	–	33,2
1989	120,0	0	57,7	0,2	–	177,9
1990	64,4	–	28,5	0,8	–	93,7

0 = bedeutet: weniger als 50 000 DM

– = bedeutet: keine Genehmigung erteilt

*Werte der erteilten Ausfuhrgenehmigungen nach Syrien in Mio. DM*

## Abschnitt der AL

Jahr	A	B	C	D	E	Gesamt
1982	13,8	–	10,8	–	–	24,6
1983	39,8	–	193,8	–	–	233,6
1984	0,8	–	18,7	–	–	19,5
1985	3,5	0	12,2	0	–	15,7
1986	2,2	–	7,2	–	–	9,4
1987	1,1	–	1,9	–	–	3,0
1988	0,2	–	9,2	–	–	9,4
1989	0,2	–	1,1	0	–	1,3
1990	0,7	–	0,6	0	–	1,3

0 = bedeutet: weniger als 50 000 DM

– = bedeutet: keine Genehmigung erteilt